

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

44. Jahrgang

Würzburg, 17. Dezember 1999

Nr. 21

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 06.12.1999 Nr. 820-8622.01-3/98 über das Naturschutzgebiet „Urlesbachtal“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der westlich von Humprechtshausen, Landkreis Haßberge, gelegene Oberlauf des Urlesbaches mit seinen bewaldeten Randbereichen wird unter der Bezeichnung „Urlesbachtal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 ha und liegt in der Gemarkung Aidhausen, Gemeinde Aidhausen, Landkreis Haßberge.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

- ein für die Haßberge repräsentatives Beispiel einer weitgehend offen gebliebenen Tallandschaft zu schützen, in der sich ein relativ stabiles System ökologisch bedeutsamer Feuchtgebietskomplexe entwickelt hat,
- den für den Bestand der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften - insbesondere der seltenen Arten - notwendigen Lebensraum und die gegebenen Standortverhältnisse zu sichern, und die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Gesamtheit zu erhalten,

- den Bachlauf mit seinen spezifischen Tieren und Pflanzen zu fördern und naturferne Bachabschnitte zu renaturieren sowie verschüttete Quellen wieder zu öffnen,
- das vielfältige Nutzungsmosaik von Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung zu erhalten und zu fördern,
- zur Optimierung des erforderlichen Lebensraumes und der notwendigen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen die naturnahen Schwarzerlen- bzw. Schwarzerlen-Eschen-Auwaldgesellschaften in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern, sowie die im vernäbten Talgrund und den Seitentalgründen stockenden Fichtenbestände sukzessiv entsprechend umzubauen bzw. aufzulösen und in Extensivgrünland zu überführen, wenn sie Sperrriegel im offenen Talgrund bilden.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Abfluss des Wassers, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsch oder freistehende Bäume zu beseitigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen zu entwässern, zu düngen, neu aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
11. Grünland zu mulchen,
12. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten,
13. Feuchtfelder nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG zu beweiden,
14. neue Wildäcker anzulegen,
15. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
16. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen oder Sachen zu lagern,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der Wege zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der befestigten Wege und der privaten unbefestigten Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen sowie das Gelände zu verunreinigen,
5. Modellflugsport zu betreiben,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, langleinig (mehr als 2 m) oder frei laufen zu lassen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Fallenjagd auszuüben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der extensiven Grünlandnutzung durch Mahd und Hütenschäfferei auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11, 12 und 13,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe,
 - a) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher bachbegleitender Wälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau der im vernähten Uriesbachtalgrund und in den vernähten Seitentalgründen stockenden Fichtenbestände Zug um Zug wiederherzustellen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 15,
 - b) auf den Flächen im Talgrund Flur-Nrn.
 - 6457(t), 6458(t), 6459(t), 6462(t), 6479(t), 6482(t), 6494(t), 6495(t);
 - 6503(t), 6504(t), 6505(t), 6506(t), 6516(t), 6517(t), 6518(t), 6519(t);
 - 6606(t), 6607(t), 6636(t), 6637(t), 6638(t), 6639(t), 6641(t), 6642(t), 6643(t), 6644(t), 6645(t), 6646(t), 6647(t), 6648(t), 6649(t), 6654, 6659(t), 6660(t), 6661(t), 6662(t), 6663(t), 6664(t), 6665(t)
 der Gemarkung Aidhausen die Fichtenbestände zu beseitigen und die Flächen im Sinne des Schutzzweckes (§ 3 Nr. 5) in Extensivgrünland umzuwandeln,
 - c) Forst- und Rückwege nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge - untere Naturschutzbehörde - herzustellen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 9; die Errichtung weiterer Jagdkanzeln bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Haßberge - untere Naturschutzbehörde - ,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Haßberge - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Gewässerrenaturierungen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark

belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 und Abs. 2 Nrn. 1 - 9 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 6. Dezember 1999
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1999 S. 275